

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
auf den Friedhöfen der Gemeinde Roetgen
(zuletzt geändert durch 33. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

§ 1

Die Gemeinde Roetgen erhebt Friedhofsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentarif

1.	a)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren	540,00 EURO
	b)	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei Verstorbenen über 5 Jahren	1.571,00 EURO
	c)	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	1.866,00 EURO
	d)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	823,00 EURO
	e)	Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf einer Rasenfläche mit Gedenktafel inkl. Pflege	1.075,00 EURO
	f)	Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	1.019,00 EURO
	f)	Gebühr für die Aschenbeisetzung ohne Urne (Verstreuen)	486,00 EURO
2.		Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle	
	a)	Einzelwahlgrab	2.656,00 EURO
	b)	Doppelwahlgrab	3.947,00 EURO
	c)	Urnenwahlgrab	2.600,00 EURO
	d)	Kammer zur oberirdischen Beisetzung für Urnen	1.866,00 EURO
3.		Beilegung einer Urne in eine vorhandene Erdgrabstätte (Reihen-/Wahlgrab) zusätzlich zum Sarg, die noch im Geltungsbereich der 30. Änderungssatzung vom 17.12.2015 erworben wurde	524,00 EURO

4. Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung
- a) Reihengräber
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | für Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht | 60,00 EURO |
| 2. | für Verstorbene vor vollendeten 5. Lebensjahr | 699,00 EURO |
| 3. | für Verstorbene nach vollendeten 5. Lebensjahr (auch auf Rasenfläche) | 813,00 EURO |
| 4. | für ein Urnengrab | 263,00 EURO |
- b) für Wahlgräber
- | | | |
|----|-------------------------------|-------------|
| 1. | Erstbeerdigung / Einzelgrab | 813,00 EURO |
| 2. | Erstbeerdigung in Doppelgrab | 813,00 EURO |
| 3. | Zweitbeerdigung in Doppelgrab | 978,00 EURO |
5. *kein Text*
6. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- | | |
|---|-------------|
| - bei Nutzung für drei und mehr Tage | 420,00 EURO |
| - bei Nutzung für zwei Tage | 280,00 EURO |
| - bei Nutzung für einen Tag | 140,00 EURO |
| - Nutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle oder der Kapelle selbst am Bestattungstag | 105,00 EURO |
7. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Anlegung von Einfassungen
- a) Genehmigung für 1 Grabzeichen (Grabstein, Kreuz, Einfassung)
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Reihen- und Einzelwahlgrab | 30,00 EURO |
| 2. Doppelwahlgrab | 44,00 EURO |
- b) Genehmigung für mehrere Grabzeichen (Grabstein bzw. Kreuz und Einfassung)
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Reihen- und Einzelwahlgrab | 44,00 EURO |
| 2. Doppelwahlgrab | 64,00 EURO |

8. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 10,00 EURO |
| 2. | für die Genehmigung einer vorzeitigen Grabeinebnung | 20,00 EURO |

§ 3

Für die auf den Friedhöfen befindlichen, in öffentlicher Pflege stehenden Kriegsgräber werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Die Gebühren sind nach Eintritt des Sterbefalles an die Gemeindekasse Roetgen zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 5

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gegen die Heranziehung dieser Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung einschließlich der Nachträge 1 bis 4 außer Kraft.